

# Deutsches Kolonialblatt

Amisblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

26. Jahrgang.

Berlin, den 1. September 1915.

Nummer 16/17.

Dieses Heftchen enthält in der Regel am 1. und 15. jedes Monats, Teilsendungen aller Briefe, die bis zum 15. jedes Monats eintrifft. Die Briefe werden, soweit es sich anbietet, abgedruckt. Die Briefe werden, soweit es sich anbietet, abgedruckt. Die Briefe werden, soweit es sich anbietet, abgedruckt. Die Briefe werden, soweit es sich anbietet, abgedruckt.

**Inhalt: Amtlicher Teil:** Änderung der Satzung der Pomona-Diamanten-Gesellschaft. Vom 9. August 1915 S. 313. — Verfassungen S. 317.

**Nichtamtlicher Teil:** Der Krieg in den deutschen Schutzgebieten (fortge. Stellung) S. 318. Tages: Überführung gefangenener Deutsche von Tabora nach Innsbruck S. 342. Samoa: Ergebnis der auf Samoa eingetroffenen Deutschen S. 343. Aus fremden Kolonien und Schutzgebieten: Ein niederländische Rufes- und Ankerboten-Wort im Jahr 1914 S. 343. — Ein tschechischer Postmann im Mai und Juni 1915 S. 347. — Aufschwund auf Haiti S. 347. — Ein neue Kassennote der Banco de Comercio de Santos S. 348. — Gründung eines Musikvereins in Samoa S. 348. — Nachrichten: Japan S. 348. Väterchen-Bericht S. 348. — Neue Literatur (VIII.) S. 348.

## Amtlicher Teil

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

#### Änderung der Satzung der Pomona-Diamanten-Gesellschaft.

Vom 9. August 1915.

In der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 24. Juli 1915 ist beschlossen worden, den § 15 der Satzung dahin abzuändern, daß die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb eines Monats nach Jahresfrist vorzuliegen ist.

Der § 15 Absatz 1 erhält daher folgende Fassung:

Der Vorstand hat auf dem letzten Tag eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu setzen und diese Vorlage innerhalb eines Monats nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres mit einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entzweifelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Hauptversammlung vorzuliegen.

Da dieser Änderung die Genehmigung des Reichs-Kolonialamts erteilt worden.

Berlin, den 9. August 1915.

Der Staatsvertreter des Reichs-Kolonialamts.  
Im Auftrage:  
Faber.

## Personalien.

### Reisfertige Schutztruppen.

N. F. D. vom 4. August 1915.

Ein Patent ihres Dienstgrades erhalten:

Professor Dr. Werner, Oberfeldarzt in der Schutztruppe für Kamerun und für die Dauer des mobilen Verhältnisses dem Chef des Feldsanitätsdienstes zur Verwendung übermieten.